

Begründung

Allgemeiner Teil

Diese Novelle verfolgt zwei grundsätzliche Ziele. Einerseits wird die Anpassung und Ergänzung der Anlage zum Prüfungsbericht auf Grund der Umsetzung von Basel II durch die Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde, insbesondere der Verordnung hinsichtlich der Solvabilität von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung - SolvaV) vorgenommen. Andererseits wird die Anlage zum Prüfungsbericht an das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007 angepasst. Weiters werden verschiedene Entwicklungen zum Anlass genommen, vor allem die Abfrage der Gesamtrisikosituation (beispielsweise unterjährig eingetretene wesentliche Verluste, in Anspruch genommene „Unterstützungshandlungen“, wesentliche nicht börsennotierte Veranlagungen gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“, Hedgefonds-Geschäfte) und die Abfrage der Tätigkeit der Internen Revision intensiver zu gestalten. Zur Steigerung der Übersichtlichkeit erfolgt in Teil I, Punkt 1, der Anlage eine Untergliederung, die sich soweit möglich an der Gliederung der Abschnitte des BWG orientiert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Bislang hat die Oesterreichische Nationalbank die Verantwortung für die Erstellung und Wartung der Meldesoftware für die Anlage zum Prüfungsbericht inne, eine ausdrückliche gesetzliche Basis für eine elektronische Übermittlung fehlte hingegen. Auf Grund von § 44 Abs. 1 BWG ist die Anlage zum Prüfungsbericht nunmehr auch elektronisch in standardisierter Form von den Kreditinstituten zu übermitteln. Die Frage der diesbezüglichen Kostentragung lässt das Gesetz offen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verzichtet die FMA jedoch auf die elektronische Übermittlung, die Vorlage in Papierform an die Aufsicht, die § 44 Abs. 1 BWG unabhängig davon normiert, bleibt davon unberührt.

Zu § 2:

Diese Änderung hinsichtlich Zweigstellen von Wertpapierfirmen ergibt sich aus der Streichung von § 63 Abs. 6a BWG durch BGBl. 60/2007. Die auf Zweigstellen von Wertpapierfirmen anwendbaren Normen sind nunmehr in § 12 Abs. 4 WAG 2007 angeführt. Daraus ergibt sich, dass die gegenständliche Verordnung auf diese Firmen nicht mehr anwendbar ist.

Zu § 4 letzter Satz:

Diese Änderung hinsichtlich Zweigstellen von Wertpapierfirmen ist Folge der Streichung von § 63 Abs. 6a BWG durch BGBl. I Nr. 60/2007.

Zu § 5:

Der neu hinzugefügte Abs. 2 legt fest, dass für Monate, in denen das WAG (alt) anzuwenden war die Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 305/2005 weiterhin anzuwenden ist. Die Verordnung in der Fassung dieser Novelle ist nur auf jene Monate anzuwenden, in denen bereits das WAG 2007 anzuwenden ist. In dem Geschäftsjahr, in dem der Übergang zwischen WAG (alt) und WAG 2007 stattfindet, muss nur eine Beantwortung, die für beide anzuwendenden Regime gilt, vorgenommen werden. Ein „Ja“ zum Teil I 9. 1. der Anlage heißt zum Beispiel für das Geschäftsjahr 2007 eines Unternehmens dessen Geschäftsjahr mit 31.12. endet folgendes: Das Unternehmen hat von 1.1.2007 bis 31.10.2007 die Bestimmung des § 10 WAG (alt) eingehalten und das Unternehmen hat von 1.11.2007 bis 31.12.2007 die Bestimmungen der §§ 64 und 65 WAG 2007 sowie die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des 3. Hauptstückes WAG 2007 eingehalten.

Abs. 3 stellt klar, dass für Zweigstellen von Wertpapierfirmen im Sinne des § 9a BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2007 ein Prüfbericht nur über die Monate vor dem Inkrafttreten des WAG 2007 erstellt werden muss. Dabei sind die Änderungen im Rahmen dieser Novelle unbeachtlich.

Die neu hinzugefügten Abs. 4 und 5 regeln das Außer-Kraft-Treten und das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen dieser Novelle.

Zur Anlage:**Zu Teil I:****Zu Punkt 1:****Zum Abschnitt Allgemeine Bestimmungen, Konzession, Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen:**

Es erfolgt eine Ergänzung der Frage 6 um die in den §§ 21a ff BWG vorgesehenen Bewilligungstatbestände.

Zum Abschnitt Mindesteigenmittelerfordernis:

In den Fragen 7 und 8 wurde die Formulierung an die Systematik der Anlage angepasst, inhaltlich ist jedoch keine Änderung der Fragen eingetreten. Die Frage 10 wird auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen SolvaV angepasst, die Frage 11 wird neu aufgenommen.

Zum Abschnitt Basel I:

Da auf Grund § 103e Z 7 BWG Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin § 22 Abs. 2 bis 6 und die §§ 22a bis 22p in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2006 anwenden können, sind für die von dieser Bestimmung Gebrauch machenden Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen hier eigene Fragen vorgesehen.

Die Frage 11 und die Fragen zu Kreditrisiko, Verbriefungen, Handelsbuch, Kontrahentenausfallrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungszeit und Lombardgeschäften, Kreditrisikominderung und operationelles Risiko sind diesfalls nicht auszufüllen, sondern im Sinne der bestehenden Systematik mit „nicht anwendbar“ zu beantworten. Gleiches gilt diesfalls für die Frage „§ 39a BWG über kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung wurde beachtet“, die Fragen zu § 26 und 26a BWG, Teil V als Ganzes und die Fragen 5 bis 10 des Teiles VI. Gleichfalls ist die Frage „Im Zusammenhang mit Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren gemäß § 39 Abs. 2 BWG wurden die Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10 BWG beachtet“ und die Frage „In den Fällen des § 39 Abs. 2c BWG wurde auf die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten fremden Gelder und die Einhaltung der Eigenmittel Bedacht genommen“ mit „nicht anwendbar“ zu beantworten.

Bei der Frage „Die Bestimmungen über die Konsolidierung (§ 24 BWG) und über die Konsolidierung der offenen Devisen- und Goldpositionen (§ 24b BWG) wurden beachtet“ hat im Falle der Anwendung von § 103e Z 7 BWG die Teilfrage in Bezug auf § 24b BWG außer Betracht zu bleiben. Denn sofern von § 103e Z 7 BWG Gebrauch gemacht wird, ist für die weiteren Fragen die Fassung des BWG maßgeblich, wie in leg. cit. klargestellt wird (insbesondere betreffend die §§ 23, 24, 27, 39 BWG).

Sollte während des laufenden Geschäftsjahres ein „Umstieg auf Basel II“ erfolgt sein, hat eine vollständige Beantwortung sowohl der Fragen im Unterkapitel Basel I als auch der übrigen vorhin als ausgenommen angeführten Fragen zu erfolgen.

Zum Abschnitt Kreditrisiko:

Die Fragen 14 bis 18 werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen SolvaV neu aufgenommen.

Zum Abschnitt Verbriefungen:

Die Fragen 19 bis 22 werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, neu aufgenommen.

Zum Abschnitt Handelsbuch:

Die Fragen 23 bis 36 werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen SolvaV neu aufgenommen bzw. werden die bereits bestehenden Fragen (nunmehr Frage 24 bis 27) an diese Bestimmungen angepasst.

Zum Abschnitt Kontrahentenausfallrisiko von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungszeit und Lombardgeschäften, zum Abschnitt Kreditrisikominderung und zum Abschnitt Operationelles Risiko:

Sämtliche Fragen werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen SolvaV neu aufgenommen.

Zum Abschnitt Ordnungsnormen:

Die nunmehrige Frage 65 wird um die Abfrage von § 24b BWG ergänzt, die nunmehrige Frage 82 wird um die Abfrage von § 29 Abs. 5 bis 8 BWG ergänzt. Die Fragen 70 bis 74 und 84 bis 87 werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen OffV neu aufgenommen. Die Fragen 84 bis 86 beziehen sich auf § 29a Abs. 5 BWG.

Zum Abschnitt Sorgfaltspflichten und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

In Frage 97 erfolgt eine Klarstellung des Prüfungsumfanges. Frage 94, 95 und 98 werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, neu aufgenommen. Weiters werden im Sinne der steigenden Bedeutung des Kampfes gegen die Geldwäscherei die Fragen 106 und 107 neu aufgenommen.

Zum Abschnitt Interne Revision:

Der Internen Revision kommt nicht nur innerhalb eines Kreditinstituts, sondern auch innerhalb des gesamten aufsichtsrechtlichen Gefüges eine große Bedeutung zu. Der Fragekatalog wird daher erweitert (Fragen 111 bis 118). Zur Frage 111: Bei Beantwortung der Frage mit „ja“ hat in Teil II, Frage 2d eine detaillierte Darlegung der Gründe unter Bekanntgabe des Berichtsdatums zu erfolgen. Zur Frage 115: Werden bspw. auf Grund von „Unregelmäßigkeiten“ anlassbezogene ungeplante Prüfungshandlungen durch die interne Revision durchgeführt, so ist das Ergebnis vorerwähnter Prüfung für die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf ein allfälliges systemisches Risiko im Gegenstand von Bedeutung. Bei Beantwortung der Frage mit „nein“ hat eine Darlegung der Gründe für eine derartige Prüfungstätigkeit unter Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes in Teil II, Frage 2d zu erfolgen. Die Frage 119 wird auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen SolvaV aufgenommen. Die letzte Teilfrage zu Frage 119 ist eine ergänzende Frage, die schon in vergleichbarer Form im bisherigen Fragekatalog enthalten war.

Zum Abschnitt Rechnungslegung, Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 230a ABGB:

In Frage 120 erfolgt eine Anpassung des Verweises an das neue risikoorientierte Meldewesen (R.O.M.). Frage 121 wird aus dem bisherigen Teil V umgegliedert. Die Frage 124 wird auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, aufgenommen.

Zum Abschnitt Weitere Bestimmungen:

Die nunmehrige Frage 130 wird auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, ergänzt.

Zu Punkt 3:

Es erfolgt eine Ergänzung um die nunmehrigen Fragen 3, 7, 8, 14, 24 und 25.

Zu Punkt 4:

In Frage 16 erfolgt eine Anpassung des Verweises an das neue risikoorientierte Meldewesen (R.O.M.).

Zu Punkt 9:

Die Verweise werden an das WAG 2007 angepasst. Die Berichtspflicht nach § 33 WAG 2007 kann allein durch die Beantwortung der Frage 6. nicht erfüllt werden.

Zum früheren Punkt 10:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes hinsichtlich interner Modelle der Marktrisikobegrenzung (Modellverordnung), BGBl. II Nr. 179/1997, ist mit 31.12.2006 außer Kraft getreten, der frühere Punkt 10 kann daher ersatzlos entfallen.

Zum nunmehrigen Punkt 12:

Die Frage 37 wird auf Grund der durch die Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, neu geschaffenen Sonderbestimmung betreffend Eigenmittelerfordernis aufgenommen.

Zum nunmehrigen Punkt 13:

Es erfolgt eine Ergänzung um die nunmehrigen Fragen 5, 11, 20, 21, 24 und 30. Die Frage 31 wird auf Grund der durch die Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, neu geschaffenen Sonderbestimmung betreffend Eigenmittelerfordernis aufgenommen.

Zu Teil II:

Zu Frage 2a:

Aus der Sicht der aufsichtsbehördlichen Beurteilung der Gesamtrisikosituation eines Kreditinstitutes erweist es sich als notwendig, dass die Aufsichtsbehörde über entsprechende Informationen betreffend vorhandene wesentliche nicht börsennotierten Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z.B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossene außerbilanzmäßige Geschäfte verfügt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese im Allgemeinen nicht in der Kreditinstitutsgruppe abgebildet werden und demzufolge auch im risikoorientierten Meldesystem nicht ausgewiesen werden.

Zu Frage 2b:

Die Bekanntgabe unterjährig eingetretener wesentlicher Verlusten aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden erweist sich für die Aufsichtsbehörde in der Form von Bedeutung, um die Gesamtrisikosituation eines Kreditinstitutes einschätzen zu können bzw. um zu prüfen, ob das Risikomanagementsystem im Zusammenhang mit vorerwähnter Geschäftstätigkeit ausreichend erscheint. Es ist insbesondere darzulegen, ob im Hinblick auf die Bestimmung des § 39 BWG das Kreditinstitut über jene innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen verfügt, welche als ausreichendes Risikomanagement zur bestmöglichen Gefahrenabwendung angesehen werden können.

Zu Frage 2c:

Ausgehend von den Vorkommnissen der Vergangenheit und um den gesetzlichen Auftrag der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit genüge zu tun, erscheint es unter anderem im Sinne des Erkenntnisses des VfGH vom 22. Juni 1989, B 688/88-10 unabdingbar, dass die Aufsichtsbehörde über Sachverhalte und Tatsachen vollständig sowie dem wahren und tatsächlichem Geschäftsablauf entsprechend in Kenntnis gesetzt wird. Ziel der Frage ist es, zu überprüfen, ob das Kreditinstitut auf derartige „Bilanzierungshilfen“ angewiesen ist, um die Ordnungsnormen zu erfüllen.

Zu Frage 2d):

Aufgrund der Bedeutung der Internen Revision wird hier eine eigene Frage aufgenommen, wo unter anderem auch die Prüfungshandlungen, die die Interne Revision in Bezug auf Geldwäschereibestimmungen gesetzt hat, zu erläutern sind.

Zu Teil III:

Bei der Ermittlung der Eigenmittel auf konsolidierter Basis, Unterpunkt 1., Ermittlung der Bemessungsgrundlage, wird die Standardmethode und die Bewertung nach einem internen Modell gemäß § 21f BWG auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, neu aufgenommen. Bei Unterpunkt 2. und Unterpunkt 3. wird künftig die Abfrage nur in verkürzter Form erfolgen.

Zu Teil IV:

Zu Ziffer 17:

Die Aufnahme erfolgt auf Grund der neuen Bestimmung in § 63 Abs. 4 Z 8 BWG.

Zu Ziffer 18:

Internationale Erfahrungen zeigen, dass der Zusammenbruch von Hedgefonds (bspw. Long Term Capital Management) nicht unbedeutende negative Auswirkungen auf das Finanzsystem bewirken kann. Um die Gesamtrisikosituation eines Kreditinstitutes durch die Aufsichtsbehörde einschätzen zu können bzw. um zu prüfen, ob das Risikomanagementsystem im Zusammenhang mit vorerwähnter Geschäftstätigkeit ausreichend erscheint, erweisen sich die unter Ziffer 18 der Anlage zum Prüfungsbericht darzulegenden Kennzahlen als unabdingbar. Die Ziffer 18 betrifft sowohl das Kreditinstitut als auch die Kreditinstitutsgruppe.

Zu Ziffer 19:

Diese Ziffer betrifft nur die Kreditinstitutsgruppe und wird vom ehemaligen Teil V in diesen Teil umgliedert.

Zu Teil V:

Der nunmehrige Teil V wird auf Grund der durch die Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, neu geschaffenen Bestimmung des § 39a BWG eingefügt.

Zu Teil VI:

In Frage 2 und Frage 4 erfolgen Anpassungen der Verweise. Die bisherigen Fragen 5 und 6 können auf Grund des Abschnittes Handelsbuch in Teil I ersatzlos entfallen. Da der Internen Revision im Gesamtgefüge des Unternehmens große Bedeutung zukommt, wird der die Interne Revision betreffende Teil der bisherigen Frage 3 als eigene Frage in Teil II aufgenommen. Die bisherigen Fragen 7 und 8 werden in andere Teile übernommen. Die Fragen 5 bis 10 werden auf Grund der Novelle zum BWG, BGBl. I Nr. 141/2006, bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen OffV neu aufgenommen. Die Frage 11 ist auf Grund der Verpflichtung in § 63a Abs. 3 BWG notwendig.